
Mandanten-Information für Vereine

Im Juli 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wer **gegen geltende Strafgesetze verstößt**, soll nicht mehr in den Genuss der Gemeinnützigkeit kommen. Wir berichten über einen Vorstoß der FDP. Zudem beleuchten wir anhand mehrerer Urteile, warum die **Satzung** der Dreh- und Angelpunkt für die Anerkennung der **Gemeinnützigkeit** ist. Im **Steuertipp** zeigen wir, dass gegen Entgelt durchgeführte **Beratungen** dem **ermäßigten Steuersatz** unterliegen.

Antrag

Straftaten und Gemeinnützigkeit schließen sich aus

In den Medien wurde wiederholt über spektakuläre Aktionen von **Tierschutzorganisationen** berichtet, die teilweise auch strafrechtliche Relevanz entfalten. Mehrere Abgeordnete der Fraktion der FDP machen sich dafür stark, dass den Organisationen in solchen Fällen die Gemeinnützigkeit entzogen werden kann. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- darauf hinzuwirken, dass Körperschaften, die gegen geltende Strafgesetze verstoßen, zu einem Rechtsbruch aufrufen oder einen Rechtsbruch nachträglich zu rechtfertigen versuchen, grundsätzlich nicht mehr in den Genuss der Steuerbegünstigung der Gemeinnützigkeit kommen dürfen,
- sich dafür einzusetzen, dass der Vertreter des Bundes in der „Runde Referatsleiter Abga-

benordnung“ auf eine einheitliche Rechtsauslegung hin arbeitet.

Die Antragsteller begründen ihre Initiative damit, dass es seit Jahren immer wieder Diskussionen über die Vergabe und den **Entzug der Gemeinnützigkeit** gebe. In der Öffentlichkeit werde aktuell besonders die Gemeinnützigkeit der Tierrechtsorganisation „PETA“ heftig diskutiert. Die Problematik werde zusätzlich durch die unterschiedliche Rechtsauslegung der Finanzämter erschwert. Identische Anträge würden von Finanzämtern je nach Bundesland signifikant unterschiedlich beurteilt. Hier stießen alle Vereine bei der Bestätigung ihrer Gemeinnützigkeit auf eine hohe Rechtsunsicherheit, die viele Projekte in ihrer Umsetzung behindere.

Hinweis: Wir beobachten für Sie, wie es mit diesem Vorstoß weitergeht.

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Antrag: Straftaten und Gemeinnützigkeit schließen sich aus | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Mittelbeschaffung: Was ist bei unentgeltlicher/verbilligter Raumüberlassung zu beachten? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gemeinnützigkeit: Vermeiden Sie zu unbestimmte Formulierungen in der Satzung! | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Vereinszeitschrift: Zahlungen an Redakteure können Künstlersozialabgabe auslösen | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Satzungszwecke: Verein zur Unterhaltung eines Friedhofs mit Trauerhalle ist nicht gemeinnützig | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Geschäftsführer: Welches Gericht ist bei einer Kündigungsschutzklage zuständig? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beurkundung: Notargebühren werden nur selten ermäßigt | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Gilt für Beratungsleistungen der ermäßigte Steuersatz? | 4 |

Mittelbeschaffung

Was ist bei unentgeltlicher/verbilligter Raumüberlassung zu beachten?

Bürger- oder Dorfgemeinschaftshäuser gibt es in zahlreichen Städten und Gemeinden. Die Vereine, die sie betreiben und unterhalten, sind in der Regel auch **gemeinnützig**. Die Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben nun verbindliche Beschlüsse bezüglich der Bürgerhaus- und Dorfgemeinschaftshausvereine gefasst.

- Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Räumlichkeiten durch Bürgerhausvereine zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken ist eine „Beschaffung von Mitteln“ im gesetzlichen Sinne. Damit handelt es sich um eine für die Steuervergünstigung unschädliche Betätigung.
- Sammelt ein Bürgerhausverein Spenden, ist (soweit nicht eine anderweitige Verwendung bestimmt ist) grundsätzlich davon auszugehen, dass die Zuwendungen zur Herstellung, zum Erwerb bzw. Erhalt eines Bürgerhauses bestimmt sind. Eine Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung besteht insoweit nicht.

Hinweis: Grundsätzlich müssen Sie Ihre Mittel zeitnah verwenden. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (Beispiel: Mittel, die Ihnen im Jahr 2018 zufließen, müssen Sie bis zum 31.12.2020 verwendet haben).

Aufgrund dieser **Ausnahmeregelung** haben die Bürgerhausvereine die Möglichkeit, die Mittel anzusparen, um sie dann im Rahmen zwangsläufig erforderlicher Renovierungen und Instandsetzungen zu investieren.

Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass in der **Überlassungstätigkeit** selbst kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck zu sehen ist.

Gemeinnützigkeit

Vermeiden Sie zu unbestimmte Formulierungen in der Satzung!

Hinter dem Begriff „formelle Satzungsmäßigkeit“ verbirgt sich folgende Vorgabe: Die Satzung muss so präzise gefasst sein, dass sich ihr unmittelbar entnehmen lässt, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt sind. Auf welche Punkte es besonders ankommt, ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Die Klägerin ist eine in der Schweiz als gemeinnützig eingestufte Stiftung, die in Deutschland ein Grundstück verpachtet. Ihren Zweck beschreibt sie in ihrer **Stiftungsurkunde** wie folgt: „Die Stiftung bezweckt die Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine positive Entwicklung des Menschen in einer vom gesellschaftlichen Wandel geprägten Welt. Im Vordergrund steht die möglichst frühzeitige Erforschung und Bekämpfung negativer Einflüsse, die einer gedeihlichen Entwicklung von jungen Menschen hinderlich sein können ...“

Um diesen Zweck zu verwirklichen, erteilt die Stiftung auf nationaler und internationaler Ebene **Forschungsaufträge**. Ferner unterstützt sie Schulungs- und Trainingsprogramme sowie entsprechende Forschungsprojekte. Schließlich organisiert und finanziert sie nationale und internationale Kongresse und unterstützt alle weiteren Tätigkeiten, die die positive menschliche Entwicklung zum Ziel haben.

Das Finanzamt hielt den Satzungszweck für zu unbestimmt und erkannte die Stiftung nicht als gemeinnützig an. Daher zog es die Stiftung zur Zahlung von Körperschaftsteuer heran - zu Recht, wie der BFH entschieden hat. Um eine Stiftung als gemeinnützig anerkennen zu können, müsse sich aus der Satzung ergeben, welcher Zweck ausschließlich und unmittelbar verfolgt werde. Dazu müssten der Satzungszweck und die Art seiner Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden könne, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erfüllt seien („**formelle Satzungsmäßigkeit**“).

Auch dem BFH war der satzungsmäßige Zweck zu unbestimmt, um beurteilen zu können, ob durch seine Erfüllung die Allgemeinheit selbstlos gefördert wird. Insbesondere war nicht ausgeschlossen, dass auch eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und die Forschung im Interesse einzelner Auftraggeber betrieben wird.

Hinweis: Innerhalb bestimmter Grenzen sind Satzungsbestimmungen zwar auslegungsfähig, wir empfehlen aber dennoch klare Formulierungen. Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gerne bei der Gestaltung der Satzung.

Vereinszeitschrift

Zahlungen an Redakteure können Künstlersozialabgabe auslösen

Mit einer Vereinszeitschrift lässt sich eine Bindung von Mitgliedern und Förderern eines Vereins erreichen. Wird den Redakteuren eine **Aufwandsentschädigung** gezahlt, kann sich die Fra-

ge der Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) stellen. Mit dieser Problematik hat sich das Bundessozialgericht (BSG) befasst.

Geklagt hatte eine Ärztekammer, die monatlich ein Ärzteblatt herausgibt, das im Internet abrufbar und nicht nur ihren Mitgliedern zugänglich ist. Die Redaktion besteht aus sechs Ärzten, die alle Mitglieder der Ärztekammer sind. Sie erhielten Aufwandsentschädigungen für **Reisekosten und Verdienstaufschlag**. Die Künstlersozialkasse ging davon aus, dass diese Zahlungen der Abgabepflicht unterliegen. Die Ärztekammer wandte sich erfolglos gegen den entsprechenden Erfassungsbescheid.

Das BSG hat bestätigt, dass die Ärztekammer abgabepflichtig ist, da sie mit der Herausgabe des Ärzteblatts Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreibt. Eine Gewinnerzielungsabsicht sei nicht erforderlich. Die nicht bei der Ärztekammer angestellten Redaktionsmitglieder würden bei der Herausgabe des Ärzteblatts als **selbständige Publizisten** im Sinne des KSVG tätig. Dass die Ärzte die auf Dauer angelegte publizistische Tätigkeit nicht haupt-, sondern nur nebenberuflich ausüben, ändere daran nichts. Eine Zuordnung zu den Künstlern oder Publizisten im Sinne des Gesetzes könne allenfalls unterbleiben, wenn der Tätigkeit jedwede Nachhaltigkeit fehle und sie nur einmalig ausgeübt werde.

Hinweis: Aufwandsentschädigungen, die im Rahmen des Übungsleiter-Freibetrags gezahlt werden, bleiben von der Künstlersozialabgabe verschont. Im Streitfall hatten die Zahlungen diesen Freibetrag allerdings deutlich überschritten und wurden deshalb nicht als steuerfrei beurteilt. Die Grundsätze des Urteils sind auf Vereinszeitschriften übertragbar. Wenn Sie die Arbeit Ihrer Redakteure honorieren möchten, beraten wir Sie gerne hinsichtlich des möglichen Rahmens.

Satzungszwecke

Verein zur Unterhaltung eines Friedhofs mit Trauerhalle ist nicht gemeinnützig

Die Anerkennung als gemeinnützig setzt voraus, dass ausschließlich und unmittelbar ein steuerbegünstigter Zweck verfolgt wird. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist die **Gemeinnützigkeit** gefährdet, wie eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) bestätigt.

Geklagt hatte ein Friedhofsverein, der seit über 100 Jahren einen Friedhof unterhielt. Er pflegte die Trauerhalle, die Friedhofshecken und die Grabbegrenzungen. Die Grabstätten wurden an

die **Mitglieder des Vereins** vergeben. Eigene Bestattungen führte er nicht durch. Das Finanzamt erkannte dem Verein die Gemeinnützigkeit ab, da aus seiner Sicht keine steuerbegünstigten Zwecke verfolgt wurden.

Das FG ist dieser Einschätzung gefolgt. Da der Verein nach seiner Satzung **keine gemeinnützigen Zwecke verfolgt** habe, sei die Entscheidung des Finanzamts korrekt. Der Zweck des Vereins, einen Friedhof mit einer Trauerhalle für seine Mitglieder zu unterhalten, reiche nicht aus, zumal er in der Satzung nicht näher konkretisiert sei. Weder habe sich ein Bezug zur Förderung der Religion noch zur Förderung von Kunst und Kultur ergeben. Allein durch die Unterhaltung des Friedhofs könnten weder Religion noch Kunst und Kultur gefördert werden. In der Satzung sei auch kein Hinweis auf die Förderung des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege erkennbar gewesen, was als Förderung der Allgemeinheit hätte anerkannt werden können.

Schließlich war es dem FG auch nicht möglich, dem Verein über die **gesetzliche Öffnungsklausel** zur Gemeinnützigkeit zu verhelfen. Seine Tätigkeit ist keinem der in der Abgabenordnung aufgezählten „Katalogzwecke“ ähnlich.

Geschäftsführer

Welches Gericht ist bei einer Kündigungsschutzklage zuständig?

Neben dem Vorstand kann die Satzung auch „besondere Vertreter“ vorsehen. Das ist oft der Geschäftsführer, der zur Vertretung des Vereins berechtigt ist und für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält. Möchte sich der Verein von seinem Geschäftsführer trennen, kann es passieren, dass dieser die Kündigung nicht akzeptiert. Das Landesarbeitsgericht Hamm (LAG) hat geklärt, ob das **Arbeitsgericht** für die Kündigungsschutzklage eines stellvertretenden Geschäftsführers eines nichteingetragenen Vereins zuständig ist. Der Kläger wurde zunächst als Assistent der Geschäftsleitung eingestellt und später zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt.

Hinweis: Personen, die nach der Satzung zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, dürfen nicht vor einem Arbeitsgericht klagen. Nach der gesetzlichen Fiktion gelten sie nicht als Arbeitnehmer.

Die Vereinssatzung sah neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand nur vor, dass ein Hauptgeschäftsführer bestellt werden konnte, der neben dem Vorsitzenden des Vereins zur Vertretung berechtigt war. Dieser Hauptgeschäftsführer hatte auch ein Vorschlagsrecht hinsichtlich

seines Stellvertreters sowie der Anstellung von Geschäftsführern für einzelne Bereiche. Der Kläger als stellvertretender Geschäftsführer des Vereins wurde in keiner Bestimmung der Satzung als „besonderer Vertreter“ erwähnt. Ein besonderer Vertreter gilt nur dann nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes, wenn die Satzung die Bestellung ausdrücklich und damit eindeutig gestattet. Daher kann der Kläger mangels einer eindeutigen Satzungsermächtigung nicht als besonderer Vertreter des Vereins angesehen werden. Das LAG hat folglich die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Arbeitsgerichten bejaht.

Hinweis: Für die Bestimmung der Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Arbeitsgerichten reicht nach ständiger Rechtsprechung die bloße Rechtsansicht des Klägers aus, dass über ein Arbeitsverhältnis gestritten wird.

Beurkundung

Notargebühren werden nur selten ermäßigt

Hin und wieder müssen Vereine einen Notar mit Beurkundungen beauftragen. Wenn ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) verfolgt werden, sieht das Gesetz eine **Gebührenermäßigung** vor. Werden daneben auch gemeinnützige Zwecke verfolgt, scheidet die Gebührenermäßigung jedoch aus. Dies hat kürzlich das Landgericht Bremen (LG) bestätigt.

Eine Stiftung war gerichtlich gegen eine Notarkostenrechnung vorgegangen, die die Ermäßigung nicht berücksichtigt hatte. Sie verfolge zwar nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, **mildtätige und kirchliche Zwecke** im Sinne der AO, beschränke sich aber in der Praxis auf die Verfolgung mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Gemeinnützige Zwecke verfolge sie tatsächlich nicht.

Das LG sah die Kostenrechnung des Notars als korrekt an. Eine Gebührenermäßigung kam somit nicht in Betracht. Der Gesetzgeber sehe diese nur in sehr engen Grenzen vor; ein gesetzgeberisches Versehen bestehe hier nicht. Aus der Satzung der Stiftung und aus dem Freistellungsbescheid ergebe sich, dass sie nicht nur ausschließlich mildtätige und kirchliche Zwecke verfolge, sondern auch gemeinnützige. Damit greife die im Gesetz **engefasste Privilegierung** („ausschließlich und unmittelbar mildtätig oder kirchlich“) nicht. Die Stiftung habe nicht nur die tatsächlichen, sondern auch die formalen Voraussetzungen zu schaffen bzw. zu belegen, nach denen die Gebührenermä-

ßigung greife. Der beurkundende Notar könne und müsse sich bei der Bewertung, ob der enge gesetzliche Tatbestand erfüllt sei, auf die ihm vorgelegte Satzung und Bescheide des Finanzamts verlassen können.

Hinweis: Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung erfüllt sind, ist über den Freistellungs- oder Feststellungsbescheid zu führen.

Steuertipp

Gilt für Beratungsleistungen der ermäßigte Steuersatz?

Verbraucherzentralen kennen wir alle. Sie beraten und unterstützen die Verbraucher und sind häufig als Vereine organisiert. Hinsichtlich ihrer kostenpflichtigen Einzelberatungen hat eine Verbraucherzentrale nun vor dem Finanzgericht Hamburg (FG) einen Etappensieg erzielt: Laut FG gilt hierfür der ermäßigte Umsatzsteuersatz.

Im Streitfall hatte die Verbraucherzentrale als eingetragener, gemeinnütziger Verein unter anderem Einkünfte aus entgeltlichen Einzelberatungen als Zweckbetrieb erklärt. Nach Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene teilte das Finanzamt ihr mit, die entgeltliche **Vertretung von Einzelinteressen** einschließlich der individuellen Rechtsberatung durch Verbraucherzentralen gehöre nicht in den steuerbegünstigten Bereich als Zweckbetrieb. Entsprechende Umsätze unterlägen dem regulären Umsatzsteuersatz. Verstöße gegen die Trennung der steuerpflichtigen wirtschaftlichen von der steuerbegünstigten Tätigkeit könnten zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Die Klage der Verbraucherzentrale hatte Erfolg: Das FG hat die entgeltlichen Beratungsleistungen als **im Rahmen eines Zweckbetriebs** erbracht angesehen. Sie dienten in ihrer Gesamtrichtung dazu, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke zu erfüllen. Nur durch die Erbringung von Einzelberatungen könne die Verbraucherzentrale ihren begünstigten Zweck der Verbraucherberatung erfüllen. Daher sei der ermäßigte Steuersatz anzuwenden.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Das letzte Wort hat damit der Bundesfinanzhof.

Mit freundlichen Grüßen

